



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister

Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts

Modernisierung des Handelsregisters und damit verbundene KMU-Erleichterungen

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

August 2013

I. Übersicht	6
II. Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	6
III. Auswertung der Stellungnahmen im Allgemeinen	6
A. Vorbemerkungen	6
B. Hauptergebnisse	6
1. Modernisierung des Handelsregisters	6
2. Punktuelle Revision des Gesellschaftsrechts	7
IV. Stellungnahmen zur Modernisierung des Handelsregisters und den damit verbundenen KMU-Erleichterungen	8
A. Modernisierung des Handelsregisters	8
1. Das Handelsregister (Art. 927 ff. VE-OR)	8
1.1. Zweck (Art. 927 VE-OR)	8
1.2. Handelsregisterbehörden (Art. 928 VE-OR)	8
1.3. Zusammenarbeit zwischen den Behörden (Art. 928a VE-OR)	9
1.4. Personenregister (Art. 928b VE-OR), Versichertennummer der AHV und Personennummer (Art. 928c VE-OR)	9
1.5. Grundsätze (Art. 929 VE-OR)	10
1.6. Anmeldung (Art. 930 VE-OR)	10
1.7. Unternehmens-Identifikationsnummer (Art. 931 VE-OR)	11
1.8. Einzelunternehmen und Zweigniederlassungen (Art. 932 VE-OR)	11
1.9. Institute des öffentlichen Rechts (Art. 932a VE-OR)	11
1.10. Änderung von Tatsachen (Art. 933 VE-OR)	12
1.11. Löschung von Amtes wegen (Art. 934 VE-OR)	12
1.12. Wiedereintragung (Art. 935 VE-OR)	12
1.13. Öffentlichkeit und Veröffentlichung (Art. 936 VE-OR)	12
1.14. Wirksamkeit (Art. 936a VE-OR)	13
1.15. Prüfungspflicht (Art. 937 VE-OR)	13
1.16. Aufforderung und Eintragung von Amtes wegen (Art. 937a VE-OR)	13
1.17. Mängel in der Organisation von Gesellschaften (Art. 937b VE-OR)	13
1.18. Ordnungsbussen (Art. 938 VE-OR)	13
1.19. Gebühren (Art. 939 VE-OR)	14
1.20. Verordnung (Art. 940 VE-OR)	14
B. Punktuelle Revision des Gesellschaftsrechts	14
1. Prokura (Art. 458–465 VE-OR)	14
1.1. Begriff (Art. 458 VE-OR)	14
1.2. Umfang der Prokura (Art. 459 Randtitel und Abs. 1 VE-OR)	14
1.3. Beschränkung der Prokura (Art. 460 Randtitel und Abs. 1 VE-OR)	14
1.4. Widerruf der Prokura (Art. 461 VE-OR)	14
1.5. Andere Handlungsvollmachten (Aufhebung Art. 462 VE-OR)	15

1.6.	Konkurrenzverbot (Art. 464 VE-OR)	15
2.	Gegenstand und Frist bei der Verjährung von Forderungen von Gesellschaftsgläubigern (Art. 591 VE-OR)	15
3.	Änderungen zur Aktiengesellschaft (Art. 626, 627, 629, 632, 634a, 641, 643, 647, 650, 652g, 693, 704, 731b, 736 VE-OR)	15
3.1.	Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt der Statuten (Art. 626 Ziff. 5, 6 und 7 VE-OR)	15
3.2.	Weitere Statutenbestimmungen (Art. 627 Ziff. 14 und 16 [neu] VE-OR)	15
3.3.	Stampa-Erklärung und Errichtungsakt (Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 [neu] VE-OR)	15
3.4.	Mindesteinlage (Art. 632 VE-OR)	16
3.5.	Nachträgliche Leistung (Aufhebung Art. 634a VE-OR)	17
3.6.	Eintragung der Zweigniederlassung ins Handelsregister (Aufhebung Art. 641 VE-OR)	17
3.7.	Mangelnde Voraussetzungen beim Erwerb der Persönlichkeit (Art. 643 Abs. 4 VE-OR)	17
3.8.	Statutenänderung (Art. 647 VE-OR), Erhöhung des Aktienkapitals (Art. 650 Abs. 4 VE-OR), Statutenänderung und Feststellung (Art. 652g Abs. 4 VE-OR)	17
3.9.	Stimmrechtsaktien (Art. 693 Abs. 2 Satz 1 VE-OR)	17
3.10.	Wichtige Beschlüsse (Art. 704 Abs. 3 VE-OR)	17
3.11.	Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 731b Abs. 1 Einleitungssatz VE-OR)	17
3.12.	Auflösungsgründe (Art. 736 Ziff. 2 VE-OR)	17
4.	Änderungen GmbH (Art. 776, 777, 778a, 779, 780, 785, 821 VE-OR)	18
4.1.	Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt der Statuten (Art. 776 Ziff. 4 VE-OR)	18
4.2.	Stampa-Erklärung und Errichtungsakt (Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5 und Abs. 3 VE-OR)	18
4.3.	Eintragung der Zweigniederlassungen ins Handelsregister (Art. 778a VE-OR)	18
4.4.	Mangelnde Voraussetzungen beim Erwerb der Persönlichkeit (Art. 779 Abs. 4 VE-OR)	18
4.5.	Statutenänderung (Art. 780 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 f. VE-OR)	18
4.6.	Inhalt des Abtretungsvertrags (Art. 785 Abs. 2 VE-OR)	18
4.7.	Auflösungsgründe (Art. 821 Abs. 2 VE-OR)	18
5.	Änderungen Genossenschaft (Art. 828, 830, 832, 833, 834, 836, 888 VE-OR)	18
5.1.	Allgemeines	18
5.2.	Legaldefinition (Art. 828 VE-OR)	19
5.3.	Errichtung (Art. 830 VE-OR)	19
5.4.	Statuten (Art. 832 Ziff. 1 und 3-5 VE-OR)	19
5.5.	Weitere Bestimmungen (Art. 833 Ziff. 5bis VE-OR)	19

5.6.	Konstituierende Versammlung (Art. 834 Abs. 2 zweiter Satz VE-OR)	19
5.7.	Zweigniederlassungen (Art. 836 VE-OR)	20
5.8.	Beschlussfassung (Art. 888 Abs. 3 und 4 VE-OR)	20
6.	Schweizerisches Handelsamtsblatt (Gliederungstitel vor Art. 942, 942, 943 VE-OR)	20
7.	Ordnungsbussen (Art. 943 VE-OR)	20
8.	Schutz der Firma (Art. 956 VE-OR)	20
9.	Übergangsbestimmungen (Art. 1–5 VE-ÜBest)	20
9.1.	Allgemeine Regeln (Art. 1 VE-ÜBest)	20
9.2.	Eintragungspflicht von Instituten des öffentlichen Rechts (Art. 2 VE-ÜBest)	20
9.3.	Anmeldung (Art. 3 VE-ÜBest)	20
9.4.	Einlagen (Art. 4 VE-ÜBest)	21
9.5.	Statutenänderung bei Genossenschaften (Art. 5 VE-ÜBest)	21
10.	Mängel in der Organisation beim Verein (Art. 69c VE-ZGB)	21
11.	Aufhebung Gemeinderschaft (Art. 336-348 VE-ZGB, Art. 13d Schlusstitel)	21
V.	Stellungnahmen zum Revisionsaufsichtsgesetz	21
A.	Qualitätssicherung in Revisionsunternehmen	21
1.	Allgemeine Bewertung	21
2.	Zu den einzelnen Bestimmungen	22
2.1.	Art. 2 Bst. c Ziff. 2 VE-RAG	22
2.2.	Art. 3 Abs. 2 VE-RAG	22
2.3.	Art. 6 Abs. 1 Bst. d und Abs. 1bis VE-RAG	22
2.4.	Art. 16 Abs. 1bis und 1ter VE-RAG	23
2.5.	Art. 43a Abs. 1 VE-RAG	23
B.	Aufsicht über ausländische Revisionsunternehmen	23
1.	Allgemeine Bewertung	23
2.	Zu den einzelnen Bestimmungen	23
2.1.	Art. 8 Abs. 1 Bst. b VE-RAG	23
2.2.	Art. 8 Abs. 1 Bst. c und d VE-RAG	25
2.3.	Art. 8 Abs. 2 VE-RAG	25
2.4.	Art. 9 Abs. 2 VE-RAG	25
2.5.	Art. 43a Abs. 2 VE-RAG	25
VI.	Einsichtnahme	27
	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	28
	Kantone	28
	Parteien	29
	Interessierte Organisationen	29
	Übrige Teilnehmer	30

I. Übersicht

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts¹ (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts wurde vom Bundesrat am 19. Dezember 2012 eröffnet und dauerte bis zum 5. April 2013. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise und Organisationen.

Es nahmen 25 Kantone, 6 politische Parteien, 1 kantonale Sektion einer Partei sowie 37 Organisationen zum Vorentwurf Stellung. Ausserdem reichten 6 weitere Teilnehmer eine Stellungnahme ein. Gegenstand der vorliegenden Auswertung bilden somit insgesamt 75 Stellungnahmen. Ausdrücklich auf eine eigene Stellungnahme verzichteten der Kanton Glarus, der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Kaufmännische Verband Schweiz. Der Schweizerische Arbeitgeberverband schloss sich vollumfänglich der Stellungnahme von economiesuisse an.

Der Vorschlag eines gesamtschweizerischen Handelsregisters wird kontrovers aufgenommen. Zumindest in der aktuellen Version lehnt die Hälfte der Teilnehmer, die sich zum Modernisierungsprojekt äussern, den Aufbau einer nationalen Infrastruktur durch den Bund ab. Deutlich auf Zustimmung stossen hingegen die Einführung der AHV-Nummer und des Personenregisters. Gegenüber dem rein elektronischen Register, d.h. der Abschaffung der Papieranmeldung, werden zahlreiche Vorbehalte geäussert. Nur eine Minderheit heisst die Abschaffung der Beurkundungspflicht für einfach strukturierte Unternehmen gut: Mehr als zwei Drittel sprechen sich gegen die erleichterte Gründung aus. Die Befreiung der Beurkundungspflicht für Statutenänderungen oder für den Auflösungsbeschluss hat mehr Zustimmung gefunden, wird aber ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.

Die Stellungnahmen zu den Änderungen im Revisionsaufsichtsgesetz (RAG)² fallen heterogen aus.

II. Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Das Verzeichnis aller Teilnehmer, die zum Vorentwurf Stellung nehmen, ist im Anhang aufgeführt.

III. Auswertung der Stellungnahmen im Allgemeinen

A. Vorbemerkungen

Viele Vernehmlassungsteilnehmer haben sich nur zu einem der drei Schwerpunkte des Vorentwurfs ausführlich geäussert, d.h. entweder zur Modernisierung des Handelsregisters, den punktuellen Änderungen des Gesellschaftsrechts oder zur Teilrevision des RAG. Da sich die drei Schwerpunkte thematisch zwei Rechtsbereichen zuordnen lassen, werden die Stellungnahmen zum OR (Modernisierung des Handelsregisters und Änderungen des Gesellschaftsrechts) im Kapitel IV. und jene zum RAG separat in Kapitel V. ausgewertet.

B. Hauptergebnisse

1. Modernisierung des Handelsregisters

Zehn Teilnehmer stimmen dem Modernisierungsvorschlag im Handelsregisterrecht in seiner Gesamtheit zu, ohne auf die einzelnen Bestimmungen im Detail einzugehen (TI, EVP, FDP, KGL, mII, SBV-SSE, SP, SSV, TK, TS), drei Teilnehmer lehnen den Vorschlag gesamthaft ab (cP, CVAM, sgv). Zwei andere Teilnehmer machen darauf aufmerksam, dass das aktuelle

¹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivil-gesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220).

² Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz; SR 221.302).

Handelsregister beim Bürokratiemonitoring des SECO ein sehr gutes Ergebnis erzielt hat und deshalb kein grundlegender Reformbedarf besteht (GE, NE).

Von den übrigen Teilnehmer lehnt mehr als die Hälfte das gesamtschweizerische Handelsregister in der vorgesehenen Form ab (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GR, JU, NE, OW, SG, SO, VD, ZG, ZH, CVP, FER, Konferenz HR-Behörden, Lehmann, PLR Vaud, SBV-USP, suissetec), während sich eine gewichtige Minderheit grundsätzlich positiv zum Vorschlag äussert (FR, LU, NW, SH, SZ, TG, UR, economiesuisse, KMU Forum, LNV, Philippin, SAV, SGB, SVP, Swico, SwissHoldings).

In einer Gesamtbewertung begrüsst die Mehrzahl der Stellungnehmenden den Vorschlag für ein zentrales Personenregister ausdrücklich oder überwiegend (AG, BE, BS, FR, GR, LU, NW, OW, SH, TG, UR, VS, ZG, economiesuisse, KMU Forum, Philippin, SAV, SGB, SVC, Swico, SwissHoldings). Eine Minderheit lehnt das Personenregister als zu teuer oder überflüssig ab (AI, AR, GE, JU, SG, SO, ZG, ZH, CVP, Konferenz HR-Behörden, Lehmann, SBV-USP, SNV, SVP).

Deutlich begrüsst wird die Einführung der AHV-Nummer als Personenidentifikator (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NW, OW, SG, SH, TG, UR, VS, ZH, CVP, economiesuisse, FDP, KMU Forum, Konferenz HR-Behörden, Philippin, SAV, SBV-USP, SGB, SNV, SVC, SVP, Swico, SwissHoldings, VbN). Lediglich sechs Teilnehmer lehnen die Bestimmung ab oder kritisieren sie grundlegend (GR, SO, ZG, EVP, Lehmann, OdNti).

Insgesamt abgelehnt wird die Idee der vollständigen Abschaffung der Papieranmeldung (AI, AR, BE, BS, GE, JU, NE, OW, SG, SO, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH, BNV, CVP, economiesuisse, Konferenz HR-Behörden, Lehmann, LNV, OdNti, Philippin, SAV, SBV-USP, SNV, Stiftung Schweizerisches Notariat, SwissHoldings, veb.ch). Nur wenige Teilnehmer befürworten die vorgesehene Änderung ausdrücklich (AG, GR, NW, SGB, SH, SZ, suissetec) bzw. teilweise (VbN).

Zahlreiche Teilnehmer machen zu den übrigen handelsregisterrechtlichen Bestimmungen detaillierte Änderungs- und Formulierungsvorschläge. Die Bewertungen sind sehr unterschiedlich ausgefallen und entziehen sich damit einer Gesamtbeurteilung. Viele Kommentare beschränken sich zudem auf Einzelfragen der Vorlage, die entsprechend umfassend diskutiert werden.

2. Punktuelle Revision des Gesellschaftsrechts

Die vorgeschlagene Abschaffung der Handlungsvollmacht hat die Teilnehmenden nur zu wenigen Stellungnahmen veranlasst: Einerseits haben vier Teilnehmer die Abschaffung abgelehnt (VD, Philippin, PLR Vaud, SwissBanking), andererseits wurde diese von vier Teilnehmern begrüsst (BS, cP, CVAM, SBV-USP).

In einer Gesamtbewertung lehnen in erster Linie die Mehrheit der Kantone und sämtliche Notariatsverbände die Abschaffung der Beurkundungspflicht bei einfach strukturierten Gesellschaften ausdrücklich oder überwiegend ab (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, BNV, cP, CVAM, CVP, Konferenz HR-Behörden, LNV, mll, Notariatskammer BS, OdNti, Philippin, PLR Vaud, SAV, SNV, STARTUPS.CH, Stiftung Schweizerisches Notariat, SwissBanking, VbN, VISCHER, Zürcherisches Notarenkollegium). Lediglich eine Minderheit der Kantone sowie einige Wirtschaftsverbände befürworten die vorgeschlagenen Formerleichterungen oder halten sie zumindest für eine prüfungswerte Option (NW, SH, TG, ZH, economiesuisse, EVP, KGL, KMU Forum, SBV-SSE, SBV-USP, SSV, suissetec, SVP, Swico, SwissHoldings, TK, TS, veb.ch).

Zahlreiche Teilnehmer unterstützen die Einführung der Pflicht zur Vollüberlieferung von Aktien (AG, AR, BL, BS, NW, SG, SO, SZ, ZG, ZH, CVP, Konferenz HR-Behörden, SVP), währenddem fünf Teilnehmer diese ablehnen (economiesuisse, mll, Philippin, PLR Vaud, SNV).

IV. Stellungnahmen zur Modernisierung des Handelsregisters und den damit verbundenen KMU-Erleichterungen

A. Modernisierung des Handelsregisters

1. Das Handelsregister (Art. 927 ff. VE-OR)

1.1. Zweck (Art. 927 VE-OR)

Während es drei Teilnehmer ausdrücklich begrüssen, dass der Zweck des Handelsregisters auf Gesetzesstufe festgelegt wird (BS, ZH, Philippin), ist ein Teilnehmer der Auffassung, dass eine Definition nicht zwingend nötig ist (TG).

Für fünf Teilnehmer ist die Formulierung im ersten Absatz nicht genügend präzise (SG, TG, ZH, Konferenz HR-Behörden, Philippin), wobei vier Teilnehmer fordern, die Zweckumschreibung des geltenden Art. 1 HRegV zu übernehmen (SG, TG, ZH, Konferenz HR-Behörden) und ein Teilnehmer eine anderslautende, eigene Fassung vorschlägt (Philippin).

Absatz 2 findet bei drei Teilnehmern Zustimmung (SG, ZH, Konferenz HR-Behörden). Allerdings würden es zwei Teilnehmer vorziehen, die Rechtseinheiten in einem separaten Artikel aufzuzählen (SG, Konferenz HR-Behörden).

Ein Teilnehmer schlägt vor, dass auch einfache Gesellschaften zukünftig als Rechtseinheiten gemäss Absatz 2 gelten und folglich ins Handelsregister eingetragen werden können (SwissBanking).

1.2. Handelsregisterbehörden (Art. 928 VE-OR)

Die Hälfte der Kantone lehnt die in Absatz 1 vorgesehene Lösung für ein gesamtschweizerisches Handelsregister ausdrücklich ab (AI, AR, BE, BL, GE, GR, JU, NE, OW, SG, SO, VD, ZG), während für drei Kantone die vorgeschlagene Regelung nicht präzise genug ist und nur unter klarer Neuregelung gutzuheissen wäre (AG, BS, ZH). Acht Kantone äussern sich im Grundsatz positiv zum neuen Vorschlag (FR, NW, SH, SZ, TG, LU, TI, UR). Bei den übrigen Vernehmlassungsteilnehmern fallen die Reaktionen unterschiedlich aus. Auf der einen Seite wird der Vorschlag im Grundsatz begrüsst (economiesuisse, EVP, FDP, KGL, KMU Forum, LNV, mll, Philippin, SAV, SBV-SSE, SGB, SP, SSV, SVP, Swico, SwissHoldings, TK, TS), auf der anderen Seite stösst er auf Widerstand (cP, CVAM, CVP, FER, Konferenz HR-Behörden, Lehmann, PLR Vaud, SBV-USP, sgV, suissetec).

Kritisiert werden insbesondere die möglichen Kostenfolgen des Projekts, wobei ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis infrage gestellt wird (AG, AI, AR, BE, GE, GR, OW, SG, SO, VD, VS, cP, CVAM, CVP, Konferenz HR-Behörden, Lehmann, Philippin, PLR Vaud, SBV-USP, suissetec, SwissHoldings).

Einige Teilnehmer sehen das Subsidiaritätsprinzip verletzt und bewerten die Kompetenzverschiebung an den Bund als überflüssig bzw. als unangemessenen Eingriff in die föderalistischen Strukturen der Schweiz (AI, BE, GE, NE, SG, SO, ZG, cP, SBV-USP, sgV).

Als mögliche Alternativen wird der Ausbau des bestehenden zentralen Firmenindex (GR, JU, SG, ZH, Konferenz HR-Behörden, SBV-USP, suissetec) empfohlen bzw. eine Zusammenführung der bisher dezentral in den einzelnen Kantonen geführten Datenbanken in eine nationale Datenbank vorgeschlagen, indessen unter Ausschluss einer gemeinsamen Betriebssoftware (BE, BS, AG). Eine weitere Variante wird in einem "Software as Service-Modell" gesehen: Dabei wird die Software und die IT-Infrastruktur bei einem externen IT-Dienstleister betrieben und von den Kunden (Bund und Kantone) als Service genutzt (AG). Mehrere Teilnehmer fordern zudem ausdrücklich ein Mitbestimmungsrecht der Kantone (AG, BE, BS, FR, GR, NW, SH, TG, ZH).

Ferner wird gefordert, bei der Umsetzung darauf zu achten, internationale gebräuchliche Standards zu verwenden und nicht eine inkompatible, rein schweizerische Lösung zu wählen

(SwissHoldings), damit z.B. auch die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden gewährleistet werden kann (Swico). Die Möglichkeit, einen Push-Service auf Bundesebene anzubieten, wird von einem Teilnehmer begrüsst (Philippin) und von einem anderen klar abgelehnt (SVC).

Betreffend Absatz 3 geben vier Teilnehmer zu Bedenken, dass im Rahmen der Modernisierung des Handelsregisters auch die Rolle des EHRA geprüft werden müsste (BL, SG, SO, Konferenz HR-Behörden). Würde das EHRA z.B. darauf verzichten, jeden einzelnen Handelsregistereintrag noch einmal auf Bundesebene separat zu prüfen, könnten die Handelsregisterprozesse wirksam beschleunigt werden.

Vier Stellungnahmen äussern sich skeptisch zur Haftungsbeschränkung des Bundes in Absatz 4 (VS, Philippin, PLR Vaud, SAV). Bevorzugt wird eine vergleichbare Regelung wie im geltenden Art. 955 Abs. 1 ZGB, respektive eine Kausalhaftung des Bundes (SAV).

1.3. Zusammenarbeit zwischen den Behörden (Art. 928a VE-OR)

Die Mehrheit der sich äussernden Vernehmlassungsteilnehmer heisst die Bestimmung im Wesentlichen gut (BS, SG, TG, ZH, Konferenz HR-Behörden, Philippin, SAV, Swico, SwissHoldings). Es werden aber mehrere Präzisierungen und Umformulierungen verlangt. Nur ein Teilnehmer äussert sich grundsätzlich kritisch gegenüber der vereinfachten Zusammenarbeit mit anderen Behörden, da befürchtet wird, dass die Verantwortung für eine Eintragung gegebenenfalls nicht mehr klar einer bestimmten Amtsstelle zugeordnet werden kann (GR). Für zwei Teilnehmer drängt sich auf, dass bei einer Sitzverlegung zukünftig alle Daten weitergegeben werden und z.B. die erneute Hinterlegung der Unterschriften bei der Handelsregisterbehörde des neuen Sitzes nicht mehr notwendig ist (SwissHoldings, Swico).

Betreffend Absatz 2 fordern vier Teilnehmer, dass statt einer "Kann"-Formulierung eine Amtspflicht statuiert wird, und die Amtshilfeleistungen gegenseitig kostenlos sind (BS, SG, ZH, Konferenz HR-Behörden), wobei ein Teilnehmer die Umformulierung als Delegationsnorm an den Bundesrat vorschlägt (ZH). Ein weiterer Teilnehmer macht diesbezüglich darauf aufmerksam, dass der Datenaustausch zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone mit den Handelsregisterbehörden aus Gründen des Datenschutzes zwingend in einem Gesetz im formellen Sinn und nicht auf Verordnungsstufe zu regeln sei (SAV).

Zwei Teilnehmer sind der Auffassung, dass auch Gemeinden und ausländische Behörden zum Kreis der Adressaten gezählt werden müssten (SG, Konferenz HR-Behörden). Ebenfalls regen mehrere Teilnehmer an, dass die Kostenfreiheit für die Zustellung von Akten, die auf dem Internet frei zugänglich sind, nicht gelten soll. Die Benutzer sollen dazu bewegt werden, sich selbst zu informieren (BS, SG, ZH, Konferenz HR-Behörden). Die Formulierung "Einträge, Anmeldungen, Belege" gab Anlass zu Kritik, da sie zu wenig präzise sei (SG, ZH, Konferenz HR-Behörden). Im Übrigen empfiehlt ein Teilnehmer, im Botschaftstext festzuhalten, dass auch die Universitäten von der Kostenlosigkeit profitieren können (Philippin).

Ein Teilnehmer erachtet es als notwendig, die Bestimmung mit einem neuen Absatz 4 zu ergänzen und den Kantonen an dieser Stelle ein Mitwirkungs- und Mitspracherecht für die Entwicklung und den Betrieb der Infrastruktur einzuräumen (TG).

1.4. Personenregister (Art. 928b VE-OR), Versichertennummer der AHV und Personennummer (Art. 928c VE-OR)

Die Mehrheit der Stellungnehmenden heisst den Vorschlag für ein zentrales Personenregister gut (AG, BE, BS, FR, GR, LU, NW, OW, SH, TG, VS, ZG, economiesuisse, KMU Forum, Philippin, SAV, SGB, SP, SVC, Swico, SwissHoldings).

Noch deutlicher fällt die Zustimmung für die Einführung der AHV-Nummer als Personenidentifikator aus (AG, AR, LU, BE, BL, BS, FR, GE, GR, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, VS, ZH, CVP, economiesuisse, FDP, KMU Forum, Konferenz HR-Behörden, Philippin,

SAV, SBV-USP, SGB, SNV, SP, SVC, SVP, Swico, SwissHoldings, VbN). Die Vernehmlassungsteilnehmer versprechen sich von der Massnahme eine deutliche Verbesserung der Datenqualität.

Lediglich eine Minderheit lehnt das Personenregister generell ab, insbesondere aus Kostengründen (AI, JU, SG, SO, CVP, Konferenz HR-Behörden, Lehmann, SNV) oder aus Zweifel an dessen Notwendigkeit (AR, GE, ZG, ZH, SBV-USP, SVP). Als Alternative wird vorgeschlagen, die kantonalen Handelsregister direkt mit den bestehenden Systemen zu verknüpfen, d.h. den direkten Zugriff auf Infostar bzw. ZAS-UI zu ermöglichen (AI, AR, NW, SG, ZG, ZH, Konferenz HR-Behörden).

Auf Widerstand stösst die automatische Synchronisierung der Personendaten, weil ein solches Vorgehen dem Anmeldeprinzip im Handelsregisterrecht widerspricht und zur Folge haben kann, dass es zu Organisationsmängeln kommt oder hinterlegte Unterschriften plötzlich unrichtig werden (BE, GE, NE, SG, SZ, ZH, Konferenz HR-Behörden, SNV).

Etliche Teilnehmer geben zu bedenken, dass dem Datenschutz im Zusammenhang mit der AHV-Nummer genügend Rechnung getragen werden muss (BE, UR, ZG, CVP, EVP, Lehmann, SBV-USP, SNV, SwissHoldings). Dieser Auffassung widerspricht ein Teilnehmer, indem er fordert, dass alle Personendaten im Handelsregister aufgenommen und Änderungen im SHAB publiziert werden, wobei die AHV-Nummer auch für Private zugänglich sein sollte (SVC). Letzter Punkt wird auch von einem weiteren Teilnehmer mit dem Argument unterstützt, dass die neue AHV-Nummer keine Rückschlüsse mehr auf vertrauliche Personendaten erlaube und daher nicht besonders schützenswert sei (SAV).

Zwei Teilnehmer äussern das Anliegen, dass es in Zukunft möglich sein muss, eingetragene Personen nach der Zugehörigkeit ihres Geschlechts auszuwerten. Durch das Personenregister werde damit überprüfbar, ob z.B. der Frauenanteil in den Führungsetagen tatsächlich steige oder wie sich die Situation in Verwaltungsräten und Managerpositionen entwickle (SGB, SP).

Ferner machen zwei Teilnehmer darauf aufmerksam, dass Art. 928c VE-OR gesetzestechisch besser mit einer ähnlichen Bestimmung im ZGB abzustimmen sei und nicht als "Kann-Vorschrift" erlassen wird (SNV, VbN). Für einen Teilnehmer ist es im Übrigen wichtig, dass keine privaten Dienstleister durch das erweiterte Angebot des Bundes konkurrenziert werden (KMU Forum).

1.5. Grundsätze (Art. 929 VE-OR)

Verschiedentlich wurde darauf hingewiesen, dass das in Absatz 2 statuierte Belegprinzip auch für das Personenregister gelten sollte (SG, ZH, Konferenz HR-Behörden) oder kritisiert, dass die Formulierung von Absatz 2 zu absolut sei, da die Anmeldung von gewissen Tatsachen z.B. von Kollektivgesellschaften oder Einzelunternehmen nicht auf schriftlichen Dokumenten beruhen muss (VD, Phillipin).

1.6. Anmeldung (Art. 930 VE-OR)

Das in Absatz 1 statuierte Anmeldeprinzip steht nach Meinung von drei Teilnehmern (SG, ZH, Konferenz HR-Behörden) im Widerspruch zur teilweisen automatischen Nachführung des Personenregisters. Die Anmeldepflicht sollte für alle Änderungen von Tatsachen beibehalten werden (ZH).

Es wird empfohlen, den Inhalt von Absatz 2 in einem eigenständigen Artikel zu regeln (SG, Konferenz HR-Behörden) und wie bis anhin festzuhalten, wer bei juristischen Personen anmeldepflichtig ist (SG, CVP, Konferenz HR-Behörden) d.h. die Zuständigkeit für die Anmeldung auf Gesetzesstufe zu normieren (ZH).

Absatz 3 wird vereinzelt dahingehend kritisiert, dass er keine eigenständige bzw. eine fragwürdige Regelung enthält und im Grunde darauf verzichtet werden könnte (ZH, Philippin) oder dass die gewählte Formulierung zu wenig klar ist (AG, SG, ZG, Konferenz HR-Behörden).

Obschon viele Teilnehmer die elektronische Anmeldung durchaus als zukunftssträftig bewerten, stösst die Ausschliesslichkeit der elektronischen Anmeldung nach Absatz 4 mehrheitlich auf Ablehnung (AI, AR, BE, BS, GE, JU, NE, OW, SG, SO, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH, BNV, CVP, economiesuisse, Konferenz HR-Behörden, Lehmann, LNV, OdNti, Philippin, SAV, SBV-USP, SNV, Stiftung Schweizerisches Notariat, SwissHoldings, veb.ch). Die Papieranmeldung sollte weiterhin möglich sein, damit das Handelsregister bürger- und KMU-freundlich bleibt und sein Zugang nicht unnötig erschwert wird.

Lediglich eine Minderheit unterstützt grundsätzlich die vollständige Abschaffung der Papieranmeldung (AG, GR, NW, SH, suissetec, SZ, SGB), zum Teil unter der Bedingung, dass die Gebühren nach unten korrigiert (suissetec) oder die Benutzer vorher optimal informiert werden (GR).

Ein Teilnehmer (VbN) ist der Auffassung, dass die Pflicht zur elektronischen Anmeldung durchaus für Anwälte, Notare und Gerichte gelten sollte, nicht jedoch für die Allgemeinheit. Einige Teilnehmer favorisieren die Variante, durch höhere Gebühren einen finanziellen Anreiz zu schaffen, die Anmeldung elektronisch statt in Papierform zu übermitteln (AI, AR, BE, ZH, VbN).

1.7. Unternehmens-Identifikationsnummer (Art. 931 VE-OR)

Zwei Teilnehmer regen betreffend Absatz 2 an, dass eine andere Formulierung gewählt wird, da Rechtseinheiten auch nach ihrer Löschung im Hauptregister eingetragen bleiben und ihre UID-Nummer unter Umständen, z.B. bei einer Wiedereintragung, wieder verwendet wird (AG, BE).

1.8. Einzelunternehmen und Zweigniederlassungen (Art. 932 VE-OR)

Zu Absatz 1 wird von verschiedener Seite angeregt, dass eine Vereinheitlichung mit einem bereits bestehenden Schwellenwert wünschenswert wäre (TG, ZH, SBV-USP, veb.ch). Als Beispiele werden v.a. die Werte der Buchführungs-, Rechnungslegungs- oder Mehrwertsteuerpflicht genannt. Ausserdem werden unterschiedliche Formulierungsvorschläge für den Begriff des Einzelunternehmens und seiner Eintragungspflicht gemacht (SG, VD, ZH, ZG, Konferenz HR-Behörden, Philippin).

Zwei Teilnehmer bedauern die Zusammenlegung von Zweigniederlassungen mit in- und ausländischem Hauptsitz in Absatz 2 (SG, Konferenz HR-Behörden). Ein Teilnehmer schlägt vor, auf die selbstständige Eintragung von Zweigniederlassungen einer schweizerischen Rechtseinheit vollständig zu verzichten (AR). Die Zweigniederlassungen seien besser im Register am Hauptsitz einzutragen. Damit wären nur noch selbstständige Eintragungen von Zweigniederlassungen ausländischer Rechtseinheiten notwendig. Demgegenüber vertritt ein Teilnehmer die Meinung, dass die Zweigniederlassung dort eingetragen wird, wo sie tatsächlich tätig ist und für ausländische Zweigniederlassungen festgehalten wird, dass mindestens eine vertretungsbefugte Person in der Schweiz domiziliert sein muss (Philippin).

Absatz 3 wird von zwei Teilnehmern ausdrücklich begrüsst (SG, ZH) und von einem Teilnehmer dahingehend kritisiert, dass freiwillige Eintragungen nur möglich sein sollten, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird (SAV).

1.9. Institute des öffentlichen Rechts (Art. 932a VE-OR)

Fünf Teilnehmer begrüssen die neue Eintragungspflicht für Institute des öffentlichen Rechts, da es die Transparenz für alle, die am Wirtschaftsleben aktiv teilnehmen, gleich regelt (SG, ZH, CVP, Konferenz HR-Behörden, SNV). Zwei Teilnehmer sind dagegen skeptisch bis ablehnend, weil das Kriterium des kaufmännischen Gewerbes schwierig zu beurteilen ist und die Folgen für Kantone und Gemeinde durch die vielen kostenpflichtigen Eintragungen nicht zu unterschätzen sind (SO, SZ).

Betreffend Absatz 2 ist ein Teilnehmer der Auffassung, dass freiwillige Eintragungen nur möglich sein sollten, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird (SAV).

1.10. Änderung von Tatsachen (Art. 933 VE-OR)

Kein Teilnehmer hat sich zu Art. 933 VE-OR geäußert.

1.11. Löschung von Amtes wegen (Art. 934 VE-OR)

Einzelne Teilnehmer bemängeln, dass die vom geltenden Art. 938a OR übernommene Regelung in der Praxis nicht befriedigend ist (SG, ZH, CVP, Konferenz HR-Behörden). In Absatz 1 sollte das Fehlen von verwertbaren Aktiven für die Einleitung des Verfahrens genügen und in Absatz 2 der Adressatenkreis auch auf die Leitungsorgane erweitert werden.

Ein Teilnehmer regt an, dass eine klare Regelung für die Handhabung des Mantelhandels (Verkauf von nur noch formell bestehenden, nicht mehr aktiven und daher faktisch liquidierten Kapitalgesellschaften) erlassen wird (veb.ch).

1.12. Wiedereintragung (Art. 935 VE-OR)

Drei Teilnehmer verwerfen Ziffer 5 in Absatz 2 mit dem Argument, dass Verfahrensfehler nach den Regeln des allgemeinen Verwaltungsverfahrens beseitigt werden können und Ziffer 5 daher zu streichen ist (SG, ZH, Konferenz HR-Behörden).

Ein Teilnehmer empfiehlt, die Bestimmung durch die Abs. 4 und 5 des geltenden Art. 164 HRegV zu ergänzen, um das Verfahren der Wiedereintragung klar zu regeln (ZG).

Für einen Teilnehmer wäre es wichtig, den Gerichtsstand und das anwendbare Prozessrecht gleich auch zu definieren (Philippin), für einen weiteren, Art. 932 Abs. 3, Art. 932a Abs. 2 und Art. 935 widerspruchsfrei aufeinander abzustimmen (SAV).

Schliesslich regt ein Teilnehmer an, eine analoge Regelung wie Art. 269 SchKG oder Art. 57 ZGB für kleinere Restguthaben auf Bankkontos zu treffen, die bei der Löschung von Rechtseinheiten ohne vorangegangene Liquidation bestehen bleiben (SwissBanking). Die Wiedereintragung i.S.v. Absatz 2 lohnt sich in solchen Fällen nicht und es besteht das Risiko, dass nachrichtenlose Konten entstehen.

1.13. Öffentlichkeit und Veröffentlichung (Art. 936 VE-OR)

Zwei Teilnehmer sind für die Veröffentlichung der AHV-Nummer und daher für die Streichung von Absatz 2 (SAV, SVC). Ein Teilnehmer macht darauf aufmerksam, dass sich das Informationsangebot gegenüber heute nicht verschlechtern darf. Eingetragene Personen sollten weiterhin über Privatadressen und Ausweiskopien zu identifizieren sein, damit auch Journalisten zuverlässig recherchieren können (investigativ.ch).

Zur in Absatz 3 vorgesehenen Veröffentlichung der Statuten und Stiftungsurkunden wird unterschiedlich Stellung genommen. Während manchen die zusätzliche Publikationspflicht zu weit geht (AR, GR, SO, TG, KMU Forum, SwissBanking), möchten einige Teilnehmer noch mehr Belege im Internet publizieren können (BS, SG, ZH, Konferenz HR-Behörden, Philippin). Verschiedene fordern, dass die Zuständigkeit rund um die Publikation beim Kanton bleibt (GR, SG, ZG, CVP, Konferenz HR-Behörden). Ein Teilnehmer vertritt die Meinung, dass für die Publikation weiterer Belege eine klare, gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsste (AG).

Das in Absatz 5 statuierte "Recht auf Vergessen" wird von zwei Teilnehmern ausdrücklich befürwortet, geht ihnen aber zu wenig weit (AR, TG). Für fünf Teilnehmer sollten keine speziellen Regeln für die Internet-Öffentlichkeit gelten (BS), sondern, wenn überhaupt, die Löschung konsequenterweise auf allen Ebenen umgesetzt werden (SG, ZH, Konferenz HR-Behörden, SBV-USP). Ein Teilnehmer würde es begrüßen, wenn die Daten erst nach 30 Jahren nicht mehr zugänglich sind (SGB). Schliesslich unterstreicht ein Teilnehmer die Wichtigkeit des Handelsregisters für Journalisten und ist aus diesem Grund gegen die vorgesehene Regelung (investigativ.ch). Wird daran festgehalten, ist die Bestimmung seiner Meinung nach so auszulegen, dass Medienschaffende ebenfalls zu den berechtigten Kreisen gehören, die Zugang zu allen Belegen haben.

1.14. Wirksamkeit (Art. 936a VE-OR)

Die Wirksamkeit der Internetpublikation wird von verschiedener Seite ausdrücklich begrüsst (AR, NW, SO, FR, mll, Philippin, PLR Vaud), vereinzelt negativ beurteilt (CVP, VbN) oder als noch nicht ausgereift erachtet (SG, ZH, Konferenz HR-Behörden, SNV).

Mehrere Teilnehmer sind der Ansicht, dass auf die zusätzliche Veröffentlichung im SHAB verzichtet werden sollte (NW, SG, VD, Konferenz HR-Behörden).

Ein Teilnehmer gibt zu bedenken, dass die Veröffentlichung der Statuten gleichzeitig mit den Einträgen wegen der Prozessabläufe noch gar nicht möglich ist und die Vorschrift diesbezüglich zu präzisieren wäre (BE).

Zudem erachten es zwei Teilnehmer als nicht sachlogisch, dass der Eintrag gegenüber Dritten erst einen Werktag später wirksam wird und nicht schon mit Beginn der Publikation im Internet (PLR Vaud, Philippin). Die beiden schlagen deshalb vor, die Sätze 2 und 3 von Absatz 1 ersatzlos zu streichen.

Schliesslich regt ein Teilnehmer an, die Bestimmung mit einem neuen Absatz 4 zu ergänzen, um die Wirkungen des öffentlichen Glaubens festzulegen (Philippin).

1.15. Prüfungspflicht (Art. 937 VE-OR)

Zu der in Art. 937 VE-OR enthaltenen Umschreibung der Prüfungspflicht des Registerführers haben sich vier Teilnehmer kritisch bis ablehnend geäussert (AG, SG, Konferenz HR-Behörden, Philippin). Drei Teilnehmer kritisieren namentlich, dass der Wortlaut im Vergleich zur heutigen Fassung von Art. 940 OR sprachlich ungenau sei (AG, SG, Konferenz HR-Behörden). Ein Teilnehmer hält fest, dass die Prüfungspflicht des Handelsregisterführers durch die Neuformulierung nicht vergrössert werden dürfe (Philippin).

1.16. Aufforderung und Eintragung von Amtes wegen (Art. 937a VE-OR)

Kein Teilnehmer hat sich zu Art. 937a VE-OR geäussert.

1.17. Mängel in der Organisation von Gesellschaften (Art. 937b VE-OR)

Von einzelnen Teilnehmern wird angeregt, zu überprüfen, ob das Organisationsmängelverfahren tatsächlich immer vor ein Gericht gehört oder nicht besser durch die kantonalen Handelsregisterbehörden selbst eingeleitet wird. Nur in strittigen Fällen soll sich ein Gericht mit Organisationsmängeln befassen müssen (AG, BS, TG, ZH). Ein Teilnehmer vertritt die Ansicht, dass wenigstens für kleinere Unternehmen und Vereine statt eines Gerichtsverfahrens ein Administrativverfahren genügt (SBV-USP).

Vier Teilnehmer sehen es zwar grundsätzlich als richtig an, dass der Domizilverlust neu mit Art. 731b Abs. 1 VE-OR auf Gesetzesstufe geregelt und ebenfalls als Organisationsmangel behandelt wird (SG, TG, ZH, Konferenz HR-Behörden). Für das Verfahren bei Domizilverlust werden jedoch zwei andere Lösungen empfohlen. Entweder bleibt das Handelsregisteramt für die Auflösung durch Domizilverlust zuständig. In diesem Fall müsste das Verfahren separat von den anderen Organisationsmängeln auf Gesetzesstufe geregelt, aber aus praktischen Gründen auf die Dreimonatsfrist nach Art. 153b Abs. 3 HRegV verzichtet werden. Oder das Handelsregisteramt wird generell für *alle* Organisationsmängel zuständig, indem eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, die es ihm ermöglicht, rechtsmittelfähige Verfügungen zu erlassen, um die Auflösung der Gesellschaften nach den Regeln über den Konkurs einzuleiten. Ein solches Vorgehen, würde die Gerichte von Massengeschäften entlasten (AG, BS, SG, ZH, Konferenz HR-Behörden).

1.18. Ordnungsbussen (Art. 938 VE-OR)

Während ein Teilnehmer die Anhebung des Bussenrahmens ausdrücklich begrüsst (SO), spricht sich ein anderer entschieden gegen die Erhöhung aus (BL). Dass auf die Angabe eines Bussen-Minimalbetrags verzichtet wurde, hat ein Teilnehmer positiv vermerkt (SBV-

USP).

1.19. Gebühren (Art. 939 VE-OR)

Es wird begrüsst, die Gebührenpflicht auf Gesetzesstufe ausführlich zu regeln (SG, SO, ZG, Konferenz HR-Behörden). Hingegen bemängeln mehrere Teilnehmer, dass der Kreis der Personen, die für die Gebühren haften, im Vergleich zur geltenden Regelung eingeschränkt wird (BS, SG, SO, ZG, ZH, Konferenz HR-Behörden). Zudem sollte die Bestimmung so formuliert werden, dass auch nicht gedeckte Auslagen verrechnet werden können, z.B. Korrespondenz- und Telefonkosten (BS, SG, ZH, CVP, Konferenz HR-Behörden).

Den unterschiedlichen Aufwendungen und Kostenstrukturen der kantonalen Handelsregisterämter ist bei der Festlegung des Gebührentarifs unbedingt Rechnung zu tragen (AG, SG, ZH, Konferenz HR-Behörden) und der Gebührenanteil des Bundes im Lichte des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips neu zu beurteilen (TG, VS). Ein Teilnehmer regt an, bei Anpassung der Gebührenverordnung vorzusehen, dass im Zuge der Neueintragung auch gleich eine Löschungsgebühr erhoben wird (BE).

Des Weiteren wurde vorgeschlagen, dass die Einführung einer fixen Jahresgebühr pro Rechtseinheit erneut geprüft wird, so wie es in der Vision der Eidgenössischen Fachkommission für das Handelsregister erwähnt war (SG, ZH, Konferenz HR-Behörden).

1.20. Verordnung (Art. 940 VE-OR)

Drei Teilnehmer verlangen, Absatz 2 Ziffer 1 ersatzlos zu streichen, da sie die nationale Infrastruktur im Bereich des Handelsregisterwesens ablehnen (SG, ZG, Konferenz HR-Behörden). Ein weiterer Teilnehmer verlangt, Absatz 2 Ziffer 6 anzupassen, weil der Umfang der Öffentlichkeit des Handelsregisters wie bisher abschliessend auf Gesetzesstufe geregelt werden sollte (BS). Generell haben Teilnehmer darauf aufmerksam gemacht, dass ihre Vorbehalte zu Art. 928 und 936 VE-OR in Absatz 2 Ziffer 1 und 2 von Art. 940 VE-OR entsprechend zu berücksichtigen sind.

B. Punktuelle Revision des Gesellschaftsrechts

1. Prokura (Art. 458–465 VE-OR)

1.1. Begriff (Art. 458 VE-OR)

Ein Teilnehmer stellt fest, dass im Gegensatz zum geltenden Recht die Rechtsfolgen der im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmung unklar sind, wenn eine nicht im Handelsregister eingetragene Rechtseinheit Prokuristen bestellt. Ferner ist der genaue Zeitpunkt festzulegen, in dem der Prokurist die Rechtseinheit verpflichtet (AG). Ein weiterer Teilnehmer gibt zu bedenken, dass auch zukünftig die Prokura "ausdrücklich oder stillschweigend" möglich sein sollte, d.h. jemand wegen seines konkludenten Verhaltens als Prokurist bezeichnet werden kann (veb.ch). Ein weiterer Teilnehmer begrüsst es, dass künftig nicht mehr zwischen kaufmännischer und nichtkaufmännischer Prokura unterschieden werden muss (SBV-USP).

1.2. Umfang der Prokura (Art. 459 Randtitel und Abs. 1 VE-OR)

Vier Teilnehmer schlagen vor, den heutigen Art. 459 Abs. 2 OR ersatzlos zu streichen (SG, ZH, CVP, Konferenz HR-Behörden).

1.3. Beschränkung der Prokura (Art. 460 Randtitel und Abs. 1 VE-OR)

Ein Teilnehmer begrüsst den Vorschlag, dass die Prokura auf Zweigniederlassungen beschränkt werden kann (SBV-USP).

1.4. Widerruf der Prokura (Art. 461 VE-OR)

Insgesamt fünf Teilnehmer schlagen vor, Art. 461 Abs. 2 Satz 2 VE-OR ersatzlos zu streichen, da im Handelsregister nur gelöscht werden kann, was bislang eingetragen war (BS, SG, TG, ZH, Konferenz HR-Behörden).

1.5. Andere Handlungsvollmachten (Aufhebung Art. 462 VE-OR)

Vier Teilnehmer begrüßen die Aufhebung von Art. 462 VE-OR ausdrücklich bzw. stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu (BS, cP, CVAM, SBV-USP). Demgegenüber wird von vier Teilnehmern die Aufhebung abgelehnt, indem sie vorbringen, dass die Regelung für zahlreiche Unternehmen noch immer nützlich ist bzw. kein zwingender Grund für die Abschaffung besteht (VD, Philippin, PLR Vaud, SwissBanking).

1.6. Konkurrenzverbot (Art. 464 VE-OR)

Gemäss Darstellungen eines Teilnehmers sind sich viele nicht bewusst, dass sie als Prokurist ein Konkurrenzverbot eingehen. Es sollte daher im Rahmen von Art. 330b OR darauf hingewiesen werden (veb.ch).

2. Gegenstand und Frist bei der Verjährung von Forderungen von Gesellschaftsgläubigern (Art. 591 VE-OR)

Kein Teilnehmer hat sich zu Art. 591 VE-OR geäußert.

3. Änderungen zur Aktiengesellschaft (Art. 626, 627, 629, 632, 634a, 641, 643, 647, 650, 652g, 693, 704, 731b, 736 VE-OR)

3.1. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt der Statuten (Art. 626 Ziff. 5, 6 und 7 VE-OR)

Die Aufhebung von Art. 626 Ziff. 5 und 6 VE-OR sowie die Änderung in Art. 626 Ziff. 7 VE-OR wird von einem Teilnehmer ausdrücklich (BE) und von einem anderen mit einem formellen Änderungsvorschlag begrüßt (SO).

3.2. Weitere Statutenbestimmungen (Art. 627 Ziff. 15 und 16 [neu] VE-OR)

Insgesamt vier Teilnehmer haben zu Art. 627 Ziff. 15 und 16 VE-OR bemerkt, dass mit der Einführung von Ziff. 16 im bestehenden Recht der geltende Art. 627 Ziff. 10 OR angepasst werden müsste. Der Passus "die Beschränkung des Stimmrechts" wird obsolet, weshalb er in "das Recht der Aktionäre, sich vertreten zu lassen" umzuformulieren wäre (BS, SG, ZH, Konferenz HR-Behörden).

3.3. Stampa-Erklärung und Errichtungsakt (Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 [neu] VE-OR)

Sämtliche Teilnehmer, die sich zu dieser Bestimmung geäußert haben, begrüßen die in Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 VE-OR vorgeschlagene Überführung der sog. "Stampa-Erklärung" in den Errichtungsakt (BE, BS, NW, SG, SO, ZG, economiesuisse, Konferenz HR-Behörden, SVP).

Demgegenüber wird die in Absatz 3 vorgesehene Befreiung von der Beurkundungspflicht bei Gesellschaftsgründungen in erster Linie von einer Mehrheit der Kantone und sämtlichen Notariatsverbänden abgelehnt (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, BNV, cP, CVAM, CVP, Konferenz HR-Behörden, LNV, mll, Notariatskammer BS, OdNti, Philippin, PLR Vaud, SAV, SNV, STARTUPS.CH, Stiftung Schweizerisches Notariat, SwissBanking, VbN, VISCHER, Zürcherisches Notarenkollegium). Namentlich wird geltend gemacht, dass der Verzicht auf die öffentliche Beurkundung von Gründungen mehr Arbeit für die Registerbehörden generiert, da von Laien verfasste Unterlagen erfahrungsgemäss oft unvollständig oder mit Fehlern behaftet sind (BE, GR, LU, NE, OW, SO, SZ, TI, UR, VS, ZG, BNV, Konferenz HR-Behörden, OdNti, SNV, VbN, VISCHER, Zürcherisches Notarenkollegium). Insbesondere erachtet ein Teilnehmer die Unterscheidung zwischen beurkundungspflichtigen und nicht beurkundungspflichtigen Gründungen als nicht sachgerecht, da juristische Laien kaum in der Lage sein dürften, die Unterscheidung korrekt vorzunehmen, und fordert deshalb, die öffentliche Beurkundung für alle Arten von Gesellschaftsgründungen vorzusehen (SAV). Ein anderer Teilnehmer führt

aus, dass weder sachliche noch rechtliche Gründe bestehen, die für einen Verzicht auf die öffentliche Beurkundung anlässlich der Gründung sprechen würden. Die öffentliche Beurkundung dient der Beweisfunktion, Rechtsbelehrung und Durchsetzung zwingenden Rechts. Ein Verzicht hätte zur Folge, dass das Gründungsverfahren intransparent würde, was letztlich im Widerspruch zu den Bestrebungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Geldwäscherei steht. Zudem könnte damit auch die "Lex Koller" unterlaufen werden (AG). Aus Gründen des Gläubigerschutzes dürfen strenge und wirkungsvolle Formvorschriften nicht gelockert werden (BE). Drei Teilnehmer schlagen vor, anstelle dieser Gründungserleichterung eine eigenständige, neue Rechtsform zu schaffen (BS, SG, Konferenz HR-Behörden). Bei dieser wären alle Organisationsmerkmale mit Ausnahme von Firma, Sitz und Zweck bereits von Gesetzes wegen abschliessend vorgegeben und würden über ein fixes, voll liberiertes Kapital verfügen. Eine derart eng normierte Standardlösung könnte unter Nachweis der nötigen Kapitalaufbringung wie eine Kollektiv- und Kommanditgesellschaft direkt beim Handelsregisteramt gegründet werden (BS). Ein Teilnehmer stellt finanzielle Überlegungen zur Diskussion, da der Wegfall der Notariatsgebühren zu Steuerausfällen beim Kanton führen würde (GE). Ein weiterer Teilnehmer gibt ferner zu bedenken, dass eine Abschaffung der öffentlichen Beurkundung den Eintragungsprozess nicht vereinfacht und auch nicht schneller oder kostengünstiger macht (STARTUPS.CH).

Nur knapp ein Drittel der Teilnehmer begrüssen die in Absatz 3 vorgesehene Befreiung von der Beurkundungspflicht bei Gesellschaftsgründungen (NW, SH, TG, economiesuisse, EVP, KGL, KMU Forum, SBV-SSE, SBV-USP, SSV, suissetec, SVP, Swico, SwissHoldings, TK, TS, veb.ch) oder halten es zumindest für sinnvoll, diese Möglichkeit zu prüfen (ZH). Es wird angeregt, dass die Bundesbehörden bei Einführung der erleichterten Gründung gesamtschweizerisch anzuwendende Mustervorlagen ausarbeiten müssten, um unvollständige Unterlagen zu vermeiden und damit die Arbeit der kantonalen Handelsregisterämter zu erleichtern (LU, NW, SH).

3.4. Mindesteinlage (Art. 632 VE-OR)

Die hinter Art. 632 VE-OR stehende Absicht der zwingenden Vollliberierung der Aktien wird von zahlreichen Teilnehmern begrüsst (AG, AR, BL, BS, NW, SG, SO, SZ, ZG, ZH, CVP, Konferenz HR-Behörden, SVP). Es wird aber geltend gemacht, dass die Formulierung falsch sei, da sie den Mindestausgabebetrag und nicht die Mindestliberierung der Aktien regelt; erstere ist bereits in Art. 626 OR festgehalten (AG, BS, SO, SG, ZG, ZH, Konferenz HR-Behörden). Dementsprechend muss die Bestimmung analog Art. 777c Abs. 1 OR verfasst (BS, SG) oder folgende Formulierung verwendet werden: "Bei der Gründung muss für jede Aktie eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage vollständig geleistet werden" (ZH). Ein Teilnehmer regt an, den Begriff "ausgegeben" durch "gezeichnet" zu ersetzen, weil sonst teilliberierte Inhaberaktien, die nicht ausgegeben werden dürfen, sinnwidrigerweise vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen wären (ZG). Des Weiteren hebt ein Teilnehmer besonders hervor, dass so die Gefahr zur Herausgabe von teilliberierten Inhaberaktien beseitigt wird (NW). Weiter wird empfohlen, eine gesetzliche Pflicht zur nachträglichen Vollliberierung einzuführen und eine entsprechende übergangsrechtliche Regelung zu schaffen (AR, ZG, CVP). Falls keine Nachliberierung innert Nachfrist erfolgt, wäre die gerichtliche Auflösung vorzusehen (ZG).

Lediglich fünf Teilnehmer lehnen die vorgeschlagene zwingende Vollliberierung der Aktien mit dem Argument ab, dass in der Praxis ein Bedürfnis dafür besteht (economiesuisse, mll, Philippin, PLR Vaud, SNV). Insbesondere wird geltend gemacht, dass die AG und die GmbH zwei unterschiedlich ausgestaltete Rechtsformen sind und die Möglichkeit, bei knappen Mitteln an Stelle einer AG eine GmbH zu gründen, nur bedingt eine vollwertige Alternative ist, zumal sich eine Teilliberierung gerade auch bei höherem Aktienkapital anbieten kann (SNV). Des Weiteren wird ins Feld geführt, dass die Aufhebung der Möglichkeit der Teilliberierung gerade mit Blick auf Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Start-ups problematisch ist (economiesuisse, mll) und daher nicht als KMU-Erleichterung gelten kann (economiesuisse).

3.5. Nachträgliche Leistung (Aufhebung Art. 634a VE-OR)

Kein Teilnehmer hat sich zur Aufhebung von Art. 634a VE-OR geäußert.

3.6. Eintragung der Zweigniederlassung ins Handelsregister (Aufhebung Art. 641 VE-OR)

Kein Teilnehmer hat sich zur Aufhebung von Art. 641 VE-OR geäußert.

3.7. Mangelnde Voraussetzungen beim Erwerb der Persönlichkeit (Art. 643 Abs. 4 VE-OR)

Kein Teilnehmer hat sich zu Art. 643 Abs. 4 VE-OR geäußert.

3.8. Statutenänderung (Art. 647 VE-OR), Erhöhung des Aktienkapitals (Art. 650 Abs. 4 VE-OR), Statutenänderung und Feststellung (Art. 652g Abs. 4 VE-OR)

Bezüglich der in Art. 647, Art. 650 Abs. 4 und Art. 652g Abs. 4 VE-OR vorgesehenen Erleichterungen von der Formvorschrift der öffentlichen Beurkundung für Statutenänderungen von geringfügiger Tragweite und bei der ordentlichen sowie genehmigten Kapitalerhöhung kann im Wesentlichen inhaltlich auf die Meinungsäußerungen der Teilnehmer zu Ziff. 3.3. verwiesen werden. Ein Teilnehmer befürwortet explizit die Abschaffung der Beurkundungspflicht für Statutenänderungen, die keinen Bezug zum Kapital haben (BL). Drei Teilnehmer empfehlen, in einer neuen Ziffer 4 von Art. 652g Abs. 1 OR die Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates ebenfalls mit der "Stampa-Erklärung" zu ergänzen (SG, ZH, Konferenz HR-Behörden).

3.9. Stimmrechtsaktien (Art. 693 Abs. 2 Satz 1 VE-OR)

Kein Teilnehmer hat sich zu Art. 693 Abs. 2 Satz 1 VE-OR geäußert.

3.10. Wichtige Beschlüsse (Art. 704 Abs. 3 VE-OR)

Kein Teilnehmer hat sich zu Art. 704 Abs. 3 VE-OR geäußert.

3.11. Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 731b Abs. 1 Einleitungssatz VE-OR)

Drei Teilnehmer begrüßen, dass das Fehlen eines Rechtsdomizils neu auch als Mangel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation qualifiziert wird (BE, BS). Ein Teilnehmer begrüßt explizit die Möglichkeit des Gerichts, neu auch über Gesellschaften ohne Rechtsdomizil die Auflösung nach den Vorschriften über den Konkurs zu verfügen (ZG).

Demgegenüber vertritt ein Teilnehmer die Ansicht, dass die Bestimmung zu weit geht. Das geltende Verfahren gemäss Art. 153 ff. HRegV, wonach das Handelsregisteramt nach erfolgloser Aufforderung eine beschwerdefähige Auflösungsverfügung erlässt, habe sich in der Praxis bewährt und sei effizienter als die vorgeschlagene Lösung durch Überweisung an das Gericht (SO).

3.12. Auflösungsgründe (Art. 736 Ziff. 2 VE-OR)

Zur vorgesehenen Erleichterung der Formvorschrift für den Auflösungsbeschluss der Generalversammlung bei der AG kann im Wesentlichen auf die Meinungsäußerungen der Teilnehmer zu Ziff. 3.3. verwiesen werden. Einige Teilnehmer begründen ihre ablehnende Haltung damit, dass angesichts der Tragweite des Beschlusses ein notarieller Akt geboten ist (SG, UR, VS, ZG, Konferenz HR-Behörden, Notariatskammer BS, Philippin, SNV, Stiftung Schweizerisches Notariat, Zürcherisches Notarenkollegium).

Insgesamt sieben Teilnehmer begrüßen es hingegen, dass neu für die Auflösung statt der öffentlichen Beurkundung ein gewöhnlicher Beschluss der Generalversammlung vorgesehen ist (AI, BL, BE, GE, SH, suissetec, SVP). Ein Teilnehmer ist der Auffassung, dass für die

anmeldende Person eine Pflicht zur Unterschriftsbeglaubigung eingeführt werden sollte, um zu vermeiden, dass eine Auflösung missbräuchlich mit gefälschter Unterschrift eingetragen wird (AI).

4. Änderungen GmbH (Art. 776, 777, 778a, 779, 780, 785, 821 VE-OR)

4.1. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt der Statuten (Art. 776 Ziff. 4 VE-OR)

Kein Teilnehmer hat sich zu Art. 776 Ziff. 4 VE-OR geäußert.

4.2. Stampa-Erklärung und Errichtungsakt (Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5 und Abs. 3 VE-OR)

Die in Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5 VE-OR vorgeschlagene Überführung der sog. "Stampa-Erklärung" in den Errichtungsakt wurde von sämtlichen Teilnehmern begrüßt, die sich zu dieser Bestimmung vernehmen liessen (BE, BL, BS, NW, SO, ZG, economiesuisse, Konferenz HR-Behörden, SVP).

Bezüglich der in Absatz 3 vorgesehenen Erleichterung der Formvorschrift kann im Wesentlichen auf die Meinungsäußerungen der Teilnehmer zu Ziff. 3.3. verwiesen werden.

4.3. Eintragung der Zweigniederlassungen ins Handelsregister (Art. 778a VE-OR)

Kein Teilnehmer hat sich zu Art. 778a VE-OR geäußert.

4.4. Mangelnde Voraussetzungen beim Erwerb der Persönlichkeit (Art. 779 Abs. 4 VE-OR)

Kein Teilnehmer hat sich zu Art. 779 Abs. 4 VE-OR geäußert.

4.5. Statutenänderung (Art. 780 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 f. VE-OR)

Bezüglich der in Art. 780 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 f. VE-OR vorgesehenen Erleichterung der Formvorschrift für Statutenänderungen von geringer Tragweite kann im Wesentlichen auf die Meinungsäußerungen der Teilnehmer zu Ziff. 3.3. und 3.8. verwiesen werden.

4.6. Inhalt des Abtretungsvertrags (Art. 785 Abs. 2 VE-OR)

Die in Absatz 2 vorgesehene Erleichterung der Formvorschriften für den Abtretungsvertrag von Stammanteilen wird von mehreren Teilnehmern begrüßt (BE, BL, SO, SG, ZG, Konferenz HR-Behörden, mll, SVP). Ein befürwortender Teilnehmer regt zudem die Wiedereinführung der öffentlichen Beurkundung von Stammanteilsabtretungen an, da durch die bestehende Regelung ein spürbarer Mehraufwand für die kantonalen Handelsregister gegeben sei, welcher nicht mittels Gebühren weiterverrechnet werden könne (SO). Des weiteren verlangt ein Teilnehmer, dass im Übertragungsvertrag nicht mehr auf die in Art. 777a Abs. 2 OR aufgeführten statutarischen Rechte und Pflichten hingewiesen werden muss und der betreffende Passus in Art. 785 Abs. 2 VE-OR zu streichen ist (AR).

4.7. Auflösungsgründe (Art. 821 Abs. 2 VE-OR)

Betreffend der in Absatz 2 vorgesehenen Erleichterung der Formvorschrift für den Auflösungsbeschluss der Gesellschafterversammlung einer GmbH kann im Wesentlichen auf die Meinungsäußerungen der Teilnehmer zu Ziff. 3.3. und 3.12 verwiesen werden.

5. Änderungen Genossenschaft (Art. 828, 830, 832, 833, 834, 836, 888 VE-OR)

5.1. Allgemeines

Einige Teilnehmer sind der Auffassung, dass das Genossenschaftsrecht einer grundlegenden Neuregelung bedarf und durch die vorgeschlagenen Änderungen lediglich "Flickwerk" betrieben wird. Es wird daher angeregt, eine Totalrevision des Genossenschaftsrechts ins Auge zu fassen (SG, TG, ZH, CVP, Konferenz HR-Behörden).

Ein Teilnehmer spricht sich prinzipiell gegen die vorgeschlagenen Änderungen im Genossenschaftsrecht aus (AI).

5.2. Legaldefinition (Art. 828 VE-OR)

Nach Ansicht von drei Teilnehmern müssen Selbsthilfe und Gemeinnützigkeit auch in Kombination möglich sein, da z.B. Baugenossenschaften oft einen Mischzweck aufweisen. Im Gesetz sollte deshalb klargestellt werden, dass künftig Mischformen zulässig sind (SG, ZH, Konferenz HR-Behörden).

5.3. Errichtung (Art. 830 VE-OR)

Mehrere Teilnehmer stimmen dem Grundsatz zu, dass neu gemäss Absatz 1 für die Gründung einer Genossenschaft das Prinzip der öffentlichen Urkunde als Formvorschrift gelten sollte (BE, BS, NW, SH, SO, ZG, BNV, EVP, LNV, mll, SAV), weil sich die unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu den anderen Kapitalgesellschaften nicht rechtfertigen lässt (BE, BS, BNV) und sich die Qualität der eingereichten Unterlagen verbessern würde (ZG). Befürwortende Teilnehmer äussern aber ihre Bedenken, dass die Erschwerung des Formerfordernisses den Zielen des Vorentwurfs eher widerspricht (mll) und zu erwarten ist, dass die Beurkundungspflicht bei den Betroffenen auf Ablehnung stösst (NW, ZG).

Verschiedene Teilnehmer lehnen eine Beurkundungspflicht bei der Gründung einer Genossenschaft ausdrücklich ab (SG, Konferenz HR-Behörden, Notariatskammer BS, Zürcherisches Notarenkollegium). Begründet wird diese Ablehnung damit, dass die Einführung der öffentlichen Beurkundung bei der Genossenschaft keinem echten Bedürfnis entspricht (Notariatskammer BS) bzw. eine finanzielle Belastung darstellt (SG).

Mit Blick auf die in Absatz 2 vorgesehene Befreiung von der Beurkundungspflicht bei Genossenschaftsgründungen wurde geltend gemacht, dass der Verzicht auf die öffentliche Beurkundung mehr Arbeit für die Registerbehörden verursacht, da von Laien verfasste Unterlagen erfahrungsgemäss öfter unvollständig oder mit Fehlern behaftet sind (BE, OW, SO, SZ, TI, Zürcherisches Notarenkollegium).

Des Weiteren machen mehrere Teilnehmer geltend, dass der Wortlaut von Absatz 2 aufgrund des Passus "in Geld geleistet" unglücklich formuliert bzw. widersprüchlich ist, da sich die Geldleistung nur auf die Ausgabe von Anteilsscheinen beziehen kann (BS, NW, SG, ZH, Konferenz HR-Behörden).

5.4. Statuten (Art. 832 Ziff. 1 und 3-5 VE-OR)

Ein Teilnehmer hat die Beschränkung des gesetzlich vorgeschriebenen Inhalts auf das notwendige Minimum ausdrücklich begrüsst (BE). Drei Teilnehmer äussern sich lediglich negativ zu Absatz 4, mit der Begründung, dass sowohl bei den gesetzlichen Bestimmungen zur AG, als auch bei der GmbH, klare Regeln bezüglich des zuständigen Organs für die Regelung der Vertretung bzw. einer allfälligen Delegation an ein anderes Organ bestehen. Die Streichung von Absatz 4 würde dazu führen, dass keine Regelung mehr vorhanden ist, weshalb sich die beabsichtigte Vereinfachung als fragwürdig erweist (SG, ZH, Konferenz HR-Behörden).

5.5. Weitere Bestimmungen (Art. 833 Ziff. 5^{bis} VE-OR)

Zu diesem Artikel gibt es lediglich zwei Stellungnahmen, welche geltend machen, dass im Entwurf der Gesetzesbestimmung das Wort "allfällige" überflüssig ist und dementsprechend besser gestrichen wird (SG, Konferenz HR-Behörden).

5.6. Konstituierende Versammlung (Art. 834 Abs. 2 zweiter Satz VE-OR)

Ein Teilnehmer begrüsst ausdrücklich, dass die Gründer neu direkt anlässlich der konstituierenden Versammlung erklären, dass keine anderen Sacheinlagen,

Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile als die in den Belegen genannten bestehen (SO). Vier Teilnehmer fordern, dass der Gründungsbericht wie bei den Kapitalgesellschaften durch einen zugelassenen Revisor i.S.v. Art. 635a OR geprüft werden sollte, wenn die Genossenschaft bezüglich der Formerfordernisse schon der AG und GmbH angeglichen wird (BS, SG, ZH, Konferenz HR-Behörden).

5.7. Zweigniederlassungen (Art. 836 VE-OR)

Kein Teilnehmer hat sich zu Art. 836 VE-OR geäußert.

5.8. Beschlussfassung (Art. 888 Abs. 3 und 4 VE-OR)

Die in Absatz 3 vorgesehene öffentliche Beurkundung von Beschlüssen über Statutenänderungen und die in Absatz 4 vorgeschlagene Erleichterung für einfach strukturierte Genossenschaften wird von einem Teilnehmer ausdrücklich begrüßt (BNV).

Einige Teilnehmer verlangen die Löschung des Passus "oder der Verwaltung" in Absatz 3, da das Genossenschaftsrecht keine Kompetenz der Verwaltung zu Statutenänderungen enthält (BS, SG, ZH, Konferenz HR-Behörden). Des Weiteren wird die Streichung von Absatz 4 verlangt, da dem Genossenschaftsrecht ein zum voraus bestimmtes Genossenschaftskapital fremd ist und folglich auch keine Beschlüsse zur Kapitalerhöhung denkbar sind (BS, SG, ZH, Konferenz HR-Behörden).

Ein Teilnehmer lehnt die Einführung einer Beurkundungspflicht für die Statutenänderung gemäss Absatz 3 ab (SZ). Fünf Teilnehmer sprechen sich generell gegen die in Absatz 4 vorgesehenen Erleichterungen für einfach strukturierte Genossenschaften aus (AG, UR, ZG, SAV, Zürcherisches Notariatskollegium).

6. Schweizerisches Handelsamtsblatt (Gliederungstitel vor Art. 942, 943 VE-OR)

Ein Teilnehmer wirft die Frage auf, ob es das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) in der heutigen Form nach der Einführung des elektronischen Handelsregisters noch braucht. Es sei zu prüfen, ob das SHAB und das elektronische Handelsregister zu einer einzigen Publikationsplattform vereinigt werden können (SAV).

7. Ordnungsbussen (Art. 943 VE-OR)

Kein Teilnehmer hat sich zu Art. 943 VE-OR geäußert.

8. Schutz der Firma (Art. 956 VE-OR)

Drei Teilnehmer machen geltend, dass es aufgrund der schweizweiten Tätigkeit von Einzelunternehmen heute keinen Sinn mehr macht, wenn der Schutz ihrer Firma örtlich beschränkt ist. Aus diesem Grund ist der Firmenschutz für alle Rechtseinheiten auf das Gebiet der Schweiz auszudehnen (SG, ZH, Konferenz HR-Behörden).

9. Übergangsbestimmungen (Art. 1–5 VE-ÜBest)

9.1. Allgemeine Regeln (Art. 1 VE-ÜBest)

Kein Teilnehmer hat sich zu Art. 1 VE-ÜBest geäußert.

9.2. Eintragungspflicht von Instituten des öffentlichen Rechts (Art. 2 VE-ÜBest)

Kein Teilnehmer hat sich zu Art. 2 VE-ÜBest geäußert.

9.3. Anmeldung (Art. 3 VE-ÜBest)

Einzelne Teilnehmer kritisieren die Bestimmung, indem sie den Vorschlag als nicht bürgerfreundlich bezeichnen (SO, ZG). Es wird geltend gemacht, dass der Geschäftsverkehr für kleine Unternehmen unnötig erschwert wird (SO) bzw. die ausschliessliche elektronische Anmeldung einen negativen Effekt auf den Zugang zu den kantonalen

Handelsregisterämtern darstellt (VS). Ein Teilnehmer regt an, dass die Umstellung auf die elektronische Anmeldung besser durch den Gebührentarif gefördert werden soll (VbN). Anmeldungen und Belege sollen weiterhin auf Papier möglich sein (SO, SAV). Die Pflicht zur elektronischen Anmeldungen wird seitens eines Teilnehmers lediglich für Anwälte und Notare als gerechtfertigt erachtet (VbN).

Demgegenüber begrüsst ein Teilnehmer die vorgesehene Übergangsfrist ausdrücklich und erachtet sie als ausreichend (suissetec). Ein Teilnehmer empfiehlt eine längere Übergangsfrist von 10 Jahren (UR).

9.4. Einlagen (Art. 4 VE-ÜBest)

Nach Ansicht von drei Teilnehmern sollte die Bestimmung eine Übergangsfrist zur Anpassung der Liberierung vorsehen (AR, ZG, veb.ch). Es wird insbesondere vorgeschlagen, dass die fehlende Nachliberierung innert Frist die gerichtliche Auflösung und Liquidation der Rechtseinheit nach den Vorschriften über den Konkurs zur Folge hat (ZG). Des Weiteren verlangt ein Teilnehmer die Klarstellung, dass eine teilweise Nachliberierung unzulässig ist (Zürcherisches Notarenkollegium).

9.5. Statutenänderung bei Genossenschaften (Art. 5 VE-ÜBest)

Drei Teilnehmer beanstanden, dass die vorgeschlagene Frist für die Anpassung der Statuten mit einfacher Schriftlichkeit zu kurz bemessen ist (SG, ZH, Konferenz HR-Behörden), ein Teilnehmer lehnt die Übergangsbestimmung ganz ab. Des Weiteren ist ein Teilnehmer der Auffassung, dass Gründungen und Statutenänderungen, die vor Inkraftsetzung der Gesetzesrevision erfolgten, unbeschränkt gültig sind. Die neuen Vorschriften sollen nur auf Neugründungen und Statutenänderungen anwendbar sein, die nach Inkraftsetzung des neuen Rechts beschlossen werden. Eine solche Lösung würde die Auswirkungen der Beurkundungspflicht im Genossenschaftsrecht abfedern (UR).

10. Mängel in der Organisation beim Verein (Art. 69c VE-ZGB)

Vier Teilnehmer heissen die Regelung der erweiterten Antragsberechtigung bei Organisationsmängeln eines Vereins ausdrücklich gut (BS, TG, ZG, SBV-USP). Ein Teilnehmer bringt mit Blick auf den Wortlaut von Art. 731b Abs. 1 VE OR vor, dass auch das fehlende Rechtsdomizil als Grund zur Beantragung der erforderlichen Massnahmen in Art. 69c Abs. 1 VE OR aufgenommen werden sollte (ZG).

Bezüglich des Verfahrens bei Organisationsmängeln wird im Übrigen auf die Meinungsäusserungen der Teilnehmer zu Art. 937b VE-OR (Ziff. 1.17.) verwiesen.

11. Aufhebung Gemeinderschaft (Art. 336-348 VE-ZGB, Art. 13d Schlusstitel)

Vier Teilnehmer befürworten die Abschaffung ausdrücklich oder sind damit einverstanden (BS, SO, SBV-USP, SVP). Ein Teilnehmer regt an, dass für bereits bestehende Gemeinderschaften nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren automatisch die Regeln über die einfache Gesellschaft gelten sollen (SBV-USP).

Der Vorschlag der Abschaffung wird aber auch abgelehnt, da die Gründe für die Streichung nicht restlos zu überzeugen vermögen bzw. nach wie vor ein Interesse am Rechtsinstitut besteht (VD, cP, CVAM, Philippin, Stiftung Schweizerisches Notariat).

V. Stellungnahmen zum Revisionsaufsichtsgesetz

A. Qualitätssicherung in Revisionsunternehmen

1. Allgemeine Bewertung

Insgesamt haben 18 Teilnehmer zur Frage der Qualitätssicherung in Revisionsunternehmen Stellung genommen. Die meisten Teilnehmer begrüssen die vorgeschlagenen Erleichterungen für Revisionsunternehmen, die unterhalb der Schwellenwerte eingeschränkt

revidieren (AG, CVP, EVP, KMU Forum, suissetec, veb.ch). Teilweise werden die bestehenden Vorgaben zur Qualitätssicherung als ausreichend qualifiziert (SG). Einer der grossen Branchenverbände betrachtet den Vorschlag sogar als gefährlichen Rückschritt hin zur Laienrevision, die mit der Schaffung des Revisionsaufsichtsgesetzes gerade zurückgedrängt werden sollte (TK). Die Einschätzungen zur Erweiterung der staatlichen Aufsicht auf Revisionsunternehmen, die oberhalb der Schwellenwerte ordentlich revidieren, sind demgegenüber geteilt. Während ein Teil der Eingaben dies ausdrücklich begrüsst bzw. sich nicht negativ äussert (AG, BS, cP, CVP, SVP), ist ein anderer Teil vornehmlich aus Kostenüberlegungen kritisch eingestellt (FDP, KMU Forum, SBV-SSE, SG, sgV, SwissHoldings, TK). Viele Teilnehmer haben sich bloss zu einzelnen Aspekten der Materie geäussert. Zwei Teilnehmer schlagen vor, die Fragen rund um die Qualitätssicherung von der Vorlage abzutrennen und separat zu behandeln (economiesuisse, TK).

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. Art. 2 Bst. c Ziff. 2 VE-RAG

Mit Blick auf die Erweiterung der externen Qualitätssicherung auf Revisionsunternehmen, die oberhalb der Schwellenwerte von 20/40/250 ordentliche Revisionen durchführen, befürchtet ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer, dass sich kleinere Revisionsunternehmen aus Kostengründen aus diesem Marktsegment zurückziehen könnten und folglich eine Marktverzerrung zu Gunsten der grossen Revisionsunternehmen drohe (FDP, KGL, SBV-SSE, sgV, TK, veb.ch). Dabei wird teilweise argumentiert, dass im erläuternden Bericht nicht ausreichend aufgezeigt worden sei, dass der Erweiterung der staatlichen Aufsicht eine entsprechende Effizienzsteigerung bzw. ein zusätzlicher Nutzen entgegenstehe (FDP, KGL, sgV, TK). Insbesondere seien keine Missbrauchsfälle bekannt, welche eine Erweiterung der Aufsicht begründen würden (KGL, sgV, TK). Die bestehenden Vorgaben des Gesetzgebers und der Standesorganisationen zur Zulassung und Qualitätssicherung seien daher genügend (KGL, SG, sgV). Vereinzelt wird zudem geltend gemacht, dass die staatliche Aufsicht beispielsweise in den USA oder in Deutschland nur die Revision von Publikumsgesellschaften umfasse und daneben gar keine externe Qualitätssicherung oder bloss ein Peer Review-System bestehe, wobei das System in Deutschland durch die dortige Aufsichtsbehörde beobachtet werde (sog. Monitored Peer Review).

Auf der anderen Seite wird die Erweiterung des Aufsichtskreises in einigen Stellungnahmen entweder ausdrücklich oder implizit begrüsst (AG, BS, cP, CVP, SVP). Vereinzelt wird die Meinung vertreten, dass die staatliche Aufsicht zwar eingeführt werden, aber erst ab einer Freigrenze von zehn Mandaten greifen solle (TS). Ein staatliches Monitoring soll nur in Betracht gezogen werden, wenn der Anschluss an ein Peer Review-System erwiesenermassen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden sei (ZH). Ein weiterer Teilnehmer begrüsst ausdrücklich, dass die staatliche Aufsicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der selbstregulierten Peer Review vorgezogen werde (AG).

2.2. Art. 3 Abs. 2 VE-RAG

Kein Teilnehmer hat sich zu Art. 3 Abs. 2 VE-RAG geäussert.

2.3. Art. 6 Abs. 1 Bst. d und Abs. 1^{bis} VE-RAG

Der Verzicht auf die gesetzliche Pflicht zur internen Qualitätssicherung für Revisionsunternehmen, die unterhalb der Schwellenwerte von 20/40/250 eingeschränkt revidieren, wird von vielen Teilnehmern begrüsst (AG, CVP, EVP, KMU Forum, suissetec, SVP, veb.ch). Dies wird vorwiegend mit entsprechender administrativer und finanzieller Entlastung der KMU-Revisionsunternehmen begründet. Dagegen lehnt einer der grossen Branchenverbände die geplante Änderung ausdrücklich ab, weil sie zu einer ungerechtfertigten asymmetrischen Regulierung (Regulierungsverschärfung bei der ordentlichen Revision bei gleichzeitiger nahezu vollständiger Deregulierung bei der eingeschränkten Revision) führe und für das – gemessen an den Revisionsmandaten –

grösste Marktsegment im Revisionswesen einer fast vollständigen Deregulierung gleichkomme (TK). Es wird befürchtet, dass sich die Revision in diesem Bereich zu einer Laienrevision zurückentwickle. Der Vorentwurf würde im Weiteren zu einem „Etikettenschwindel“ führen, da Unternehmen mit der Zulassung als Revisionsexperten, die keine ordentlichen Revisionen durchführen und deshalb kein internes Qualitätssicherungssystem betreiben müssen, trotzdem am Markt mit dem Qualitätssiegel des Revisionsexperten auftreten können.

Andere Teilnehmer begrüssen die Deregulierung auch deshalb, weil Peer Review-Systeme entweder sehr kostspielig seien oder zu einer Alibi-Übung verkommen würden (veb.ch). Als zustimmendes Argument wird weiter vorgebracht, dass eine angemessene Qualitätssicherung in diesem Bereich auch durch freiwillige Selbstregulierung erreicht werden könne; mit dem neuen Standard zur Qualitätssicherung der Treuhand-Kammer (QS 1), der am 1. Dezember 2013 in Kraft trete, sei in diesem Bereich ein wichtiger Schritt getan worden (veb.ch). Ausserdem sei die Haftung der Revisionsunternehmen weiterhin ein Garant für sorgfältige Prüfungsarbeit. Durch die Offenlegung des Qualitätssicherungssystems im öffentlichen Revisorenregister entscheide letztlich der Markt, ob eine zusätzliche Kontrolle durch eine externe Zertifizierung gewünscht werde (veb.ch).

2.4. Art. 16 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} VE-RAG

Kein Teilnehmer hat sich zu Art. 16 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} VE-RAG geäussert.

2.5. Art. 43a Abs. 1 VE-RAG

Kein Teilnehmer hat sich zu Art. 43a Abs. 1 VE-RAG geäussert.

B. Aufsicht über ausländische Revisionsunternehmen

1. Allgemeine Bewertung

Insgesamt haben 18 Teilnehmer zum Fragenkomplex Stellung genommen. Die meisten Teilnehmer räumen der Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Kapitalmarktes einen hohen Stellenwert ein und befürworten eine möglichst flexible Regelung (BDP, CS, economiesuisse, Homburger, OKS, SIX, SVP, SwissBanking, SwissHoldings, UBS, UPS, ZKB). Andere Stimmen erinnern an die Wichtigkeit des Investorenschutzes und an die Sicherstellung einer effizienten Aufsicht (Braun, CVP, ethos, OW). Die Anforderungen für Revisionsunternehmen ausländischer Emittenten von Anleihen gehen für einen Teil der Teilnehmer zu weit (BDP, CS, economiesuisse, FDP, Homburger, OKS, SIX, SVP, SwissBanking, SwissHoldings, UBS, ZKB). 12 Teilnehmer unterstützen einen ausformulierten Gegenvorschlag (BDP, CS, economiesuisse, Homburger, OKS, SIX, SVP, SwissBanking, SwissHoldings, UBS, UPS, ZKB). Dieser sieht vor, dass die Investorinnen und Investoren im Kotierungsprospekt zur jeweiligen Anleihe darüber aufgeklärt werden, dass die Revision gegebenenfalls nicht durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen durchgeführt wurde. Mit Blick auf Aktien und Anleihen, die bereits in der Schweiz kotiert sind, wird im Wesentlichen ein „Grandfathering“ gefordert.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. Art. 8 Abs. 1 Bst. b VE-RAG

Die Ausklammerung nicht kotierter Anleihen aus dem Geltungsbereich des Revisionsaufsichtsgesetzes wird von den Teilnehmern gutgeheissen, soweit zu dieser Frage Stellung genommen wurde. Mit Blick auf kotierte Anleihen gehen die Meinungen bis zu einem gewissen Grad auseinander. Ein Teil der Votanten begrüsst den Vorentwurf als angemessenen Kompromiss im Sinne des Investorenschutzes (CVP, ethos, OW, Braun). Es wird dabei die Auffassung vertreten, dass eine unabhängige Aufsicht über die Revisionsstellen notwendig sei, um den Anliegen der Anlegerinnen und Anleger im Bereich der Rechnungslegung und Revision genügend Nachdruck zu verschaffen (Braun). Zudem

wird in Erinnerung gerufen, dass einzig die Revisionsstelle als unabhängige und fachkundige Stelle beurteilen könne, ob die Vorschriften zur Rechnungslegung eingehalten würden (Braun, ethos). Dies treffe bei ausländischen Emittenten von Anleihen umso mehr zu, als diese oft aus wenig oder nicht regulierten Wachstumsmärkten stammen (ethos). Zudem würden sich die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Anleihenmarktes und die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz vorab aus guter Regulierung und Aufsicht und nicht aus der blossen Anzahl an Emittenten ergeben (Braun, ethos).

Der Schutz der Anlegerinnen und Anleger wird von einer zweiten Gruppe von Teilnehmern zwar grundsätzlich anerkannt. Die vorgeschlagene Lösung wird aber sowohl aus Sicht eines effizienten Anlegerschutzes als auch aus der Perspektive eines wettbewerbsfähigen Finanzmarktplatzes Schweiz in Frage gestellt (zum Folgenden BDP, CS, economiesuisse, Homburger, OKS, SIX, SwissBanking, SwissHoldings, UBS, ZKB). Es wird dabei argumentiert, dass bei Regulierungsfragen im Finanzmarktbereich von einem mündigen Anleger auszugehen sei, der sich ausreichend informiere, Bevormundungstendenzen kritisch gegenüberstehe und sich bei Wahlmöglichkeiten möglicherweise auch anderen Märkten zuwende. Der Vorentwurf versuche für den Anleihenmarkt ein Problem zu lösen, dass in der Praxis gar nicht existiere. So sei bis heute kein Fall bekannt, der die Notwendigkeit der Beaufsichtigung von ausländischen Emittenten begründen könne (Homburger).

Weiter werde mit dem Vorentwurf das Ziel eines effizienten Anlegerschutzes verfehlt, weil er zu einer Verlagerung des Kapitalmarktes für Anleihen in Schweizer Franken ins Ausland führen würde. Dies würde eher zu einer Verschlechterung des Anlegerschutzes führen, da die Regularien der aufnehmenden Märkte dem Emittenten deutlich weniger Pflichten auferlegen würden. Schliesslich wird aufgrund des Aufbrechens der Wertschöpfungskette in der Schweiz eine Qualitätseinbusse bei der Abwicklung von Transaktionen und den damit verbundenen Ausschüttungen und Zahlungen befürchtet (CS, economiesuisse, Homburger, SIX, SwissBanking, SwissHoldings, UBS, ZKB).

Verschiedene Teilnehmer sind weiter der Auffassung, dass mit der vorgeschlagenen Regelung zudem auch die Stellung des Finanzplatzes Schweiz als internationales Finanzzentrum geschwächt würde (BDP, CS, economiesuisse, Homburger, OKS, SIX, SVP, SwissBanking, SwissHoldings, UBS, UPS, ZKB). Es wird zumindest die teilweise Abwanderung des Marktes für Schweizer Auslandsanleihen ins Ausland befürchtet. Bei der Wahl des Emissionsmarktes seien für die Emittenten die Kostenelemente (u.a. Zinskosten und Währungsswap) ein entscheidendes Kriterium. Zusätzliche Aufwände würden den Anleihenmarkt für ausländische Emittenten in Schweizer Franken weniger attraktiv machen. Je grösser dieser Anleihenmarkt sei, desto aufnahmefähiger und liquider sei er, was sowohl für die Anlegerinnen und Anleger als auch für die Emittenten von Vorteil sei. Schliesslich wird argumentiert, dass der Anleihenmarkt in Schweizer Franken durch den Vorentwurf vergleichsweise härter betroffen wäre. Aufgrund der bestehenden Schwellenwerte wäre nur gerade ein Prozent des gesamten Euromarktes durch die vergleichbare Regelung in der EU betroffen. In der Schweiz wäre dagegen fast das ganze Auslandsegment davon betroffen, weil es sich beim Anleihenmarkt in Schweiz Franken um einen Markt handle, der auf Privatanleger und Vermögensverwalter ausgerichtet sei (CS, economiesuisse, Homburger, SIX, SwissBanking, SwissHoldings, UBS, ZKB).

Aus den erwähnten Gründen schlagen verschiedene Teilnehmer einen Alternativvorschlag vor (zum Folgenden BDP, CS, FDP, economiesuisse, Homburger, OKS, SIX, SVP, SwissBanking, SwissHoldings, UBS, UPS, ZKB). Demnach ist von einem angemessenen Investorenschutz auszugehen, wenn der ausländische Emittent einer Anleihe durch eine Revisionsstelle geprüft wird, die der Aufsicht einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht. Untersteht die Revisionsstelle keiner solchen Aufsicht, ist dieser Umstand im Kotierungsprospekt an prominenter Stelle offen zu legen. Die Kotierungsprospekte sollen auf Anfrage der Anlegerinnen und Anleger zur Verfügung stehen (SwissBanking).

2.2. Art. 8 Abs. 1 Bst. c und d VE-RAG

Sämtliche Teilnehmer begrüssen den Verzicht auf die Aufsicht über die Revisionsstellen von wesentlichen Tochtergesellschaften ausdrücklich bzw. üben keinerlei Kritik.

2.3. Art. 8 Abs. 2 VE-RAG

Alle Teilnehmer äussern sich im Grundsatz positiv zur Möglichkeit, ein ausländisches Revisionsunternehmen von der Zulassungspflicht in der Schweiz zu befreien, wenn es einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht. Für 12 Teilnehmer soll diese Befreiung allerdings nicht erst auf Gesuch hin, sondern bereits dann erfolgen, wenn die zuständige ausländische Aufsichtsbehörde durch den Bundesrat als gleichwertig anerkannt wurde (BDP, CS, economiesuisse, Homburger, OKS, SIX, SVP, SwissBanking, SwissHoldings, UBS, UPS, ZKB). Ein Teilnehmer schlägt vor, dass die Schweizer Börse der Schweizer Aufsichtsbehörde alle ausländischen Emittenten melden solle, wenn die lokale Aufsichtsbehörde für die Revisionsstelle (noch) nicht vom Bundesrat anerkannt wurde (SwissBanking). Von weiteren Teilnehmern wird gefordert, dass die Abkommen mit den ausländischen Partnerbehörden vorangetrieben werden, so dass Artikel 8 RAG möglichst bald in Kraft treten könne (CS, CVP, SIX, UBS, ZKB). Schliesslich wird vorgeschlagen, dass die Schweizer Aufsichtsbehörde auf ihrer Website künftig nicht nur die Staaten erwähnen solle, deren Aufsichtsbehörde vom Bundesrat als gleichwertig anerkannt wurde, sondern auch jene, mit denen der Bundesrat auf eine Anerkennung hinarbeitet (SwissBanking).

2.4. Art. 9 Abs. 2 VE-RAG

Die Voraussetzungen für die Zulassung und Aufsicht von ausländischen Revisionsstellen werden von allen Teilnehmern ausdrücklich befürwortet bzw. sprechen sich nicht dagegen aus. Bei der direkten Unterstellung ausländischer Revisionsunternehmen solle aber auf die Kosteneffizienz geachtet werden, um den Aufwand für die Emittenten so tief wie möglich zu halten (Braun).

2.5. Art. 43a Abs. 2 VE-RAG

Verschiedene Teilnehmer befürchten, dass der Vorentwurf für Aktien und Anleihen nachteilig sei, die bereits an einer Schweizer Börse kotiert seien (zum Folgenden BDP, CS, economiesuisse, Homburger, OKS, SIX, SVP, SwissBanking, SwissHoldings, UBS, UPS, ZKB). Erfüllten die Revisionsstellen aktuell kotierter Emittenten die Voraussetzungen von Artikel 8 RAG nicht, so würde dies zu einer Zwangsdekotierung der entsprechenden Aktien oder Anleihen führen. Die Dekotierung stelle jedoch eine unverhältnismässige Massnahme dar, weil damit das entsprechende Wertpapier aus dem regulierten Börsenmarkt verdrängt werde und folglich gar kein Investorenschutz mehr vorliege. Zudem könne der Valor nach einer Dekotierung oft nicht mehr verkauft werden. Die Dekotierung führe überdies zum Verlust der sog. Repo-Fähigkeit, die für die Liquiditätsbewirtschaftung der Banken von grosser Bedeutung sei. Dies habe wiederum einen entsprechenden Preisdruck zur Folge, weil die Banken die betreffenden Papiere nicht mehr bei der Schweizerischen Nationalbank redeponieren und folglich auch nicht mehr im Eigenbestand halten würden.

Aus diesem Grund werden im Hinblick auf bereits kotierte Anleihen und Beteiligungspapiere ausländischer Emittenten weitergehende Übergangsbestimmungen vorgeschlagen (zum Folgenden BDP, CS, economiesuisse, Homburger, OKS, SIX, SwissHoldings, UBS, UPS, ZKB). Im Zentrum steht ein sog. „Grandfathering“, wonach Revisionsstellen von Emittenten mit bereits in der Schweiz kotierten Aktien und Anleihen von der Regelung von Artikel 8 RAG im Sinne eines Bestandesschutzes nicht tangiert werden sollen. In einem zweiten Punkt wird zwischen Aktien und Anleihen unterschieden: Während die Investorinnen und Investoren in Aktien über die fehlende Beaufsichtigung der Revisionsstelle angemessen informiert werden sollen, soll dies mit Blick auf die Anlegerinnen und Anleger in Anleihen nicht notwendig sein. Diese Differenzierung wird mit der beschränkten Laufzeit von Anleihen und dem

entsprechend tieferen Informationsbedürfnis der Anlegerinnen und Anleger begründet.

VI. Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Vernehmlassungsgesetzes³ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

³ Bundesgesetz vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz; SR 172.061).

Anhang

Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Kantone

AG	Aargau
AI	Appenzell-Innerrhoden
AR	Appenzell-Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Vaud
VS	Valais
ZG	Zug
ZH	Zürich

Parteien

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Schweiz
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	FDP. Die Liberalen Schweiz
PLR Vaud	PLR. Les Libéraux-Radicaux vaudois
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Interessierte Organisationen

BNV	Bündner Notarenverband
cP	Centre Patronal
CS	Credit Suisse AG
CVAM	Chambre vaudoise des arts et métiers
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
ethos	Ethos - Fondation suisse pour un développement durable
FER	Fédération des entreprises romandes
investigativ.ch	Verein investigativ.ch
KGL	Gewerbeverband des Kantons Luzern
KMU Forum	
Konferenz HR-Behörden	Konferenz der kantonalen Handelsregisterbehörden
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
LNV	Luzerner Notarenverband
Notariatskammer BS	Notariatskammer Basel-Stadt
OdNti	Ordine dei notai del cantone Ticino
OKS	Obligationenkommission Schweiz
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SBV-SSE	Schweizerischer Baumeisterverband - Société Suisse des Entrepreneurs
SBV-USP	Schweizerischer Bauernverband - Union Suisse des Paysans
Schweizerischer Arbeitgeberverband	
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund

sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SIX	SIX Swiss Exchange AG
SNV	Schweizerischer Notarenverband
STARTUPS.CH	STARTUPS.CH AG
Stiftung Notariat	Schweizerisches
SSV	Schweizerischer Städteverband
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVC	Schweizerischer Verband Creditreform
Swico	Wirtschaftsverband für die digitale Schweiz
SwissBanking	Schweizerische Bankiervereinigung
SwissHoldings	Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
TK	Treuhand-Kammer: Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten
TS	TREUHAND SUISSE: Schweizerischer Treuhänderverband
UBS	UBS AG
VbN	Verband Bernischer Notare
veb.ch	Schweizerischer Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises in Finanz- und Rechnungswesen
ZKB	Zürcher Kantonalbank
Zürcherisches Notaren- Kollegium	

Übrige Teilnehmer

Braun	Thomas Braun, Portfoliomanager der Class Funds, VR-Präsident Classic Fund Management AG, Teilhaber Braun, von Wyss & Müller
Homburger	Homburger AG
Lehmann	Beat Lehmann, lic. iur. Fürsprech, Acting Counsel Alcan Holdings Switzerland
mll	Meyerlustenberger Lachenal AG
Philippin	Edgar Philippin, Anwalt, Professor an der Universität Lausanne
VISCHER	Vischer AG